



## **Richtlinie des Vizerektors für Lehre über die Verfassung von kumulativen Dissertationen an der Technischen Universität Wien**

Auf Grundlage von § 19 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002 – UG (BGBl. I Nr. 120 idgF.) iVm. § 1 der Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Technischen Universität Wien sowie § 82 UG wird vom Vizerektor für Lehre verordnet:

### **Präambel**

Diese Richtlinie ergänzt die Regelungen über das Verfassen einer Dissertation im Doktoratsstudium gemäß § 23 der Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Technischen Universität Wien (idF. des Senatsbeschlusses vom 27. Juni 2011).

### **§1**

#### **Vereinbarung einer kumulativen Dissertation**

Eine Dissertation ist im Regelfall als Monographie zu verfassen. Im Einvernehmen zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und der Betreuerin/dem Betreuer (im Falle einer Ko-Betreuung im Einvernehmen mit allen Betreuenden) kann mit Zustimmung der zuständigen Studiendekanin/des zuständigen Studiendekans auch die kumulative Form vereinbart werden.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung einer kumulativen Dissertation**

(1) Eine kumulative Dissertation hat im Regelfall mindestens drei publizierte oder angenommene wissenschaftliche Aufsätze in international anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften oder Büchern mit wissenschaftlichem Lektorat, die einem Peer-Review-Verfahren unterzogen wurden, zu enthalten.

(2) Bei Ko-AutorInnenschaften ist der Beitrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden im einleitenden Kapitel der Dissertation (§ 3 Abs. 1 Z 1) präzise darzulegen. Ein und dieselbe Publikation mit mehreren AutorInnen kann nur mit Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans Bestandteil von mehr als einer kumulativen Dissertation der TU Wien sein.

(3) Der kumulativen Dissertation ist ein Einleitungskapitel vorangestellt. In diesem Kapitel sind der Zusammenhang der Publikationen und die Einordnung in das jeweilige Fachgebiet darzustellen.

### **§3**

#### **Struktur einer kumulativen Dissertation**

(1) Die kumulative Dissertation besteht aus

1. dem einleitenden Kapitel und
2. den wissenschaftlichen Aufsätzen.

(2) Das einleitende Kapitel hat

1. die Problemstellung,
2. die Ziele,
3. die Methodologie,
4. eine kurze Zusammenfassung der wissenschaftlichen Aufsätze sowie
5. den wissenschaftlichen Beitrag der Dissertation

zu enthalten. Die Nachvollziehbarkeit der Resultate muss aus der Beschreibung der wissenschaftlichen Methodologie eindeutig hervorgehen.

### **§ 4**

#### **Beurteilung und Einreichung einer kumulativen Dissertation**

(1) Die Beurteilung einer kumulativen Dissertation erfolgt gemäß § 23 der Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der TU Wien sowie gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Studienplans für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften/Sozial- und Wirtschaftswissenschaften/Technischen Wissenschaften an der TU Wien.

(2) Die Einreichung und Abgabepflicht einer kumulativen Dissertation erfolgt nach den Bestimmungen der Richtlinie über die elektronische Abgabepflicht von Hochschulschriften (Mitteilungsblatt 14-2013 idgF.). Die elektronische Version einer kumulativen Dissertation hat das einleitende Kapitel (§ 3 Abs. 1 Z 1) und abweichend vom gedruckten Exemplar lediglich die Literaturzitate der wissenschaftlichen Aufsätze (§ 3 Abs. 1 Z 2) zu enthalten.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinie tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) § 1 in der Fassung Mitteilungsblatt 2014, 15. Stück, Nr. 165, tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

O.Univ.Prof. Dr. Adalbert Prechtl  
Vizerektor für Lehre